

Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Vreden

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffentliche Einrichtung

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Erster Abschnitt: Wochenmarkt §§ 4 - 11

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

§ 5 Zutritt

§ 6 Standplätze

§ 7 Verkaufseinrichtungen

§ 8 Verhalten auf den Märkten

§ 9 Warenverkehr

§ 10 Sauberhaltung

§ 11 Haftung

Zweiter Abschnitt: Jahrmärkte (Krammärkte)

§ 12 Gegenstände des Krammarktes

Dritter Abschnitt: Jahrmärkte/Volksfeste (Kirmes) §§ 13 - 16

§ 13 Gegenstände der Jahrmärkte/Volksfeste (Kirmes)

§ 14 Teilnahmebestimmungen

§ 15 Zutritt, Standplätze, Verhalten auf den Märkten, Warenverkehr, Sauberhaltung und Haftung

§ 16 Sonderregelung für die Kirmes im Ortsteil Wennewick/Oldenkott

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Anlage

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 17. Dezember 1982 und 19. Dezember 1986 folgende Marktsatzung der Stadt Vreden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, alle Jahrmärkte (Krammärkte) im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung und alle Jahrmärkte/Volksfeste (Kirmes) im Sinne der §§ 68 und 60 b der Gewerbeordnung.

§ 2

Öffentliche Einrichtung Die Stadt Vreden betreibt und unterhält folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

I. Wochenmärkte

II. Krammärkte

III. Kirmes

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Stadt Vreden als Ordnungsbehörde setzt die Märkte durch Verfügung fest. Die Festsetzungsverfügung bestimmt die Marktplätze, die Markttage und die Öffnungszeiten. Sie ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.
- (2) Soweit aus besonderem Anlaß vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend von der Festsetzung festgelegt werden, wird dieses in den 'Ruhr-Nachrichten' öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Außerhalb der festgesetzten Tage und Zeiten ist der Warenverkauf auf den Marktplätzen untersagt.
- (4) Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften beendet sein.

I. Wochenmarkt

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Vreden dürfen nur die im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgehalten werden; es sein denn, daß aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden dürfen.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist zwei Tage vor dem Wochenmarkt der Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 5

Zutritt

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden. Dabei darf die Begrenzung des zugewiesenen Platzes nicht überschritten werden.
- (2) Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach dem marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) vorgenommen.
- (3) Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich. Soweit eine erteilte Erlaubnis bei Beginn der Marktzeit des jeweiligen Markttages

nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Stand erteilen.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Markthändler Marktstandsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Vreden in der jeweils geltenden Fassung am Markttag zu zahlen.

(6) Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktplätze geräumt sein.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Zum Marktverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche, und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 0,75 m überragen.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Straßenlaternen, Verkehrsschildern und Bäumen darf nicht erfolgen.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen sowie mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs.5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel?, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

(2) Jeder hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. sperrige Gegenstände zu befördern,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
6. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
7. den Marktplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, zu befahren. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

(4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Warenverkehr

(1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte an einer im Marktbereich von der Ordnungsbehörde bezeichneten Stelle abzulegen bzw. in die bereitgestellten Müllgefäße einzufüllen. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Die Reinigung des Marktplatzes wird von der Stadt Vreden durchgeführt; zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen?, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf ein Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.
- 2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.
- (3) Jeder Standinhaber hat in dem Umfang seines Marktgeschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.II. Jahrmärkte (Krammärkte)

II. Jahrmärkte (Krammärkte)

§ 12

Gegenstände des Krammarktes

- (1) Auf den Krammärkten der Stadt Vreden dürfen Waren aller Art im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Waren im Sinne des § 4 dieser Satzung feilgehalten werden. Dagegen dürfen Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung - Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 - nicht dargeboten werden.
- (2) Der § 4 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 5 - 11 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Krammärkte.

III. Jahrmärkte/Volksfeste (Kirmes)

§ 13

Gegenstände der Jahrmärkte/Volksfeste

(Kirmes)Gegenstände der Kirmes sind

1. der Verkauf von Waren im Sinne des § 12 dieser Satzung.
2. Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, soweit sie nicht geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Weise Anstoß zu erregen.
3. Fahrgeschäfte aller Art.

§ 14

Teilnahmebestimmungen

(1) Die Marktbesicker haben sich um die Zulassung zur Kirmes schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres für die Kirmes im folgenden Jahr zu bewerben. Im Antrag ist anzugeben:

- a) die ständige Anschrift des Bewerbers,
- b) Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie technische Angaben (Frontlänge, Tiefe, Höhe und Anschlußwert kW). Die Maße sind einschließlich Vorbauten, Stützen, Dachüberstände usw. anzugeben.
- c) bei Verkaufsständen die zum Verkauf vorgesehenen Waren.
- d) bei Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen usw. Angaben über die Art der Darstellungen und bei Ausspielungen Angaben über deren Gewinnsystem.

(2) Zwecks Überlassung eines Platzes mit einem bestimmten Geschäft wird zwischen dem Veranstalter - Stadt Vreden - und dem Marktbesicker - Bewerber - ein Vertrag geschlossen. Erst der ordnungsgemäß zustandegekommene Vertrag berechtigt den Marktbesicker zur Inanspruchnahme eines Standplatzes. Über die Überlassung eines Platzes entscheidet die Ordnungsbehörde nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 der Gewerbeordnung.

(3) Bewerber mit Bierständen und sonstigen alkoholischen Getränken werden auf den festgesetzten öffentlichen Marktplätzen nicht zugelassen. Eine vorübergehende Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhalten nur Antragsteller, die das ganze Jahr hindurch hauptberuflich eine Gast- und Speisewirtschaft betreiben und zwar für private Grundflächen, soweit diese für einen ordentlichen Schankbetrieb ausreichen. Gastwirte, die im verkehrsberuhigten und gleichzeitig als Kirmesgelände festgesetzten Bereich eine Genehmigung erhalten haben, das Jahr hindurch vor ihrem Lokal Gäste zu bewirten, erhalten für die Kirmestage für die gleiche Fläche auch eine vorübergehende Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes. Pro Antragsteller können nur zwei Gestattungen ausgesprochen werden.

(4) Ein Marktbesicker darf auf eigenen Antrag, aber nur mit Zustimmung der Marktaufsicht, die Veranstaltung vorzeitig verlassen.

(5) Der Aufbau des Geschäftes ist vor Beginn der Veranstaltung unter den Bedingungen des Vertrages nach Abs. 2 abzuschließen.

(6) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

(7) Lautsprecheranlagen dürfen sowohl im Interesse der Kirmesbesucher als auch der angrenzenden Marktbesicker und Bewohner nur mit der Lautstärke betrieben werden, die zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unbedingt notwendig ist.

(8) Erlaubnisse oder Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sind vor Beginn der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde einzuholen. Erst nach Vorliegen der Erlaubnis oder Genehmigung darf der Marktbeschicker mit der Veranstaltung oder dem Verkauf beginnen.

(9) Für den Bau oder Betrieb von fliegenden Bauten hat der Marktbeschicker die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ihrer Aufstellung vom Bauordnungsamt unter Vorlage des Prüfbuches zugestimmt ist (Gebrauchsabnahme).

(10) Bewerber mit Imbißständen, die sich um einen Standplatz auf öffentlichen Flächen bewerben, können nur für höchstens zwei Imbißstände eine Genehmigung erhalten.

§ 15

Zutritt, Standplätze, Verhalten auf Märkten, Warenverkehr, Sauberhaltung und Haftung § 5, § 6 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 - 8, § 8 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit Ausnahme von Nr. 2 und Abs. 4 sowie die §§ 9 - 11 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Kirmes.

§ 16

Sonderregelung für die Kirmes im Ortsteil Wennewick/Oldenkott Über die Marktplätze im Ortsteil Wennewick/Oldenkott verfügen die Wirte Beyer, Wennewick 1, 48691 Vreden, und Temminghoff, Wennewick 3, 48691 Vreden.

Zwecks Überlassung eines Platzes mit einem bestimmten Geschäft sind die Bewerbungen an diese zu richten. Im Rahmen des allgemeinen Privatrechts - Verträge - entscheiden diese auch über die Zusage eines Standplatzes. § 6 Abs. 1 - 6, Abs. 8 Nr. 1 und 2 und Abs. 9, § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 1 - 6 dieser Satzung gelten für die vorgenannte Kirmesveranstaltung nicht.

§ 17

Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristet Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Märkte nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 1,
2. Gegenstände des Wochenmarktes und Krammarktes gem. §§ 4 und 12,
3. den Zutritt gem. § 5,
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 6 Abs. 1,
5. den Wechsel des Marktstandplatzes gem. § 6 Abs. 6,
6. die sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 8,
7. den Auf- und Abbau gem. § 6 Abs. 9,
8. die Verkaufseinrichtungen gem. § 7,

9. das Verhalten auf Märkten gem. § 8,
 10. den Warenverkehr gem. § 9,
 11. die Sauberhaltung gem. § 10,
 12. die Abstellung von Wohn-, Pack- und Gerätewagen gem. § 14 Abs. 6,
 13. die Nichteinholung von Genehmigungen und Erlaubnissen gem. § 14 Abs. 8,
 14. die Inbetriebnahme von fliegenden Bauten ohne Abnahme gem. § 14 Abs. 9, verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Änderung der Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Festsetzung

von Märkten gemäß § 69 (1) Gewerbeordnung für die Stadt Vreden in der Fassung der Änderungsfestsetzung vom 07. Juli 1988

In Erfüllung der Beschlüsse des Rates der Stadt Vreden vom 19.12.1986 und 18.05.1988 setze ich hiermit gemäß § 69 (1) der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl I. S. 97) in der z. Z. geltenden Fassung der Stadt Vreden, die Märkte in der Stadt Vreden - Wochenmarkt, Krammärkte und Kirmes- wie folgt fest:

I. Wochenmarkt

Ein Wochenmarkt im Sinne des § 67 (1) GewO auf unbestimmte Dauer jeden Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz. Sofern der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt in dieser Woche nicht statt.

II. Krammärkte

Krammärkte im Sinne des § 68(2) GewO auf unbestimmte Dauer in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz und den angrenzenden Einmündungen der Wassermühlenstraße und der Neustraße anlässlich der Vredener Kirmes in der Twicklerstraße, der Königstraße und der Neustraße, und zwar:

1. Anfang Januar (Neujahrsmarkt)
2. Anfang Februar (Lichtmeßmarkt)
3. am ersten Dienstag im März (Märzmarkt)
4. am Mittwoch vor Ostern (Palmmarkt)
5. am 2. Montag im Mai (Maimarkt)
6. Ende Juli (St. Jakobus-Markt)
7. am Montag nach Kirmessonntag in Vreden (Kirmesmarkt)
8. am ersten Montag im Oktober (Oktobermarkt)
9. Ende Oktober (St. Judas-Markt)

10. in der Woche, in der der 11. November fällt (Martini-Markt)

11. am 2. Montag im Dezember (Dezembermarkt).

Die genauen Daten der Krammärkte werden jeweils im zu führenden Marktverzeichnis gemäß Ziffer 6 der Ausführungsanweisung zu Titel IV der Gewerbeordnung (AA Titel IV GewO) vom 27.05.1977 (MBI. S. 648) bis Ende Mai jeden Jahres für das folgende Jahr festgeschrieben.

III. Jahrmarkt (Kirmes)

Jahrmärkte (Kirmes) im Sinne des § 68 (2) GewO bzw. 60 b GewO auf unbestimmte Dauer

1. in Vreden am ersten Sonntag im September und darauffolgenden Montag, am Sonntag von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Montag von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf dem Marktplatz, Domhof, Lappenbrink, Wüllener Straße bis zur Kreuzung Ottensteiner Straße, Viehmarktplatz und Teilstück der Ostendarper Straße bis Haus-Nr. 13, Twicklerstraße, Synagogenstraße und Wessendorferstraße.

2. Ortsteil Wennewick (Oldenkott) am zweiten Sonntag im Juli in der Zeit von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf den Grundstücken der Gastwirtschaft Bewer, Wennewick 1, und Temminghoff, Wennewick 3, sowie den Seitenstreifen der Kreisstraße 16 von der Kirche bis zur Landesgrenze.